

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN



Hochschule für Musik  
und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

## Zweite Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 30.11.2015 i.d.F. vom 03.07.2017

Änderungssatzung vom 27.05.2019

---

Amtliche Bekanntmachungen  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

---

Veröffentlichungsnummer: 84/2019

In Kraft getreten am: 27.07.2019

---

Der Senat der HfMDK hat am 27.05.2019 die nachfolgende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 30.11.2015 i.d.F. vom 03.07.2017 beschlossen.

## Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 (Regelstudienzeit) wird folgendermaßen neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge mindestens sechs und höchstens acht Semester, ~~wobei Bachelorstudiengänge in den künstlerischen Kernfächern eine Regelstudienzeit von acht Semestern haben.~~ <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester.“

2. § 11 Abs. 1 (Studienaufenthalte im Ausland) wird folgendermaßen neu gefasst:

„<sup>1</sup>Ein Teil des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums kann im Ausland absolviert werden, ~~die~~ <sup>2</sup>Die internationale Mobilität durch Austauschprogramme wird unterstützt, vorab soll eine Absprache mit der Studiengangsleitung erfolgen wird empfohlen. <sup>3</sup>Näheres, insbesondere zu Mobilitätsfenstern, können die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln.“

3. § 12 Abs. 1 (Prüfungsausschuss) wird folgendermaßen neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern; drei aus der Professorenschaft (aus jedem Fachbereich eine Professorin oder ein Professor), drei Professorinnen oder Professoren, einer Studierenden oder einem Studierenden, und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts als geborenem Mitglied und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre als geborenes Mitglied. <sup>2</sup>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht und übernimmt die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Bis auf das geborene Mitglied und das Mitglied aus dem Prüfungsamt werden die Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von drei Jahren vom Senat gewählt. <sup>4</sup>Für jedes dieser Mitglieder soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>5</sup>Das Mitglied aus dem Prüfungsamt wird von der Hochschulleitung benannt; eine Stellvertretung wird von der Hochschulleitung aus der Abteilung Studium und Lehre benannt. <sup>6</sup>Wenn nach Ausscheiden eines Mitglieds innerhalb der Amtszeit kein Stellvertreter mehr zur Verfügung steht, findet eine Nachwahl für die gewählten Mitglieder bzw. Nachbenennung für die benannten Mitglieder statt. <sup>7</sup>Die Stellvertretung für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre wird von einem anderen Präsidiumsmitglied übernommen. <sup>8</sup>Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt bzw. benannt ist. <sup>9</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt aus der ihm angehörigen Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Den Vorsitz hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre inne.“

4. § 15 Abs. 4 (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen) wird folgendermaßen neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Credit Points und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen, die sie oder er in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher erbracht hat. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind auf Deutsch oder Englisch einzureichen.“

5. § 20 Abs. 2 (Wiederholung nicht bestandener Prüfungen) wird folgendermaßen neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Wiederholung hat spätestens im auf die Prüfung folgenden Semester zu erfolgen. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt setzt den Termin fest. <sup>3</sup>Wird die Wiederholung zum festgelegten Termin nicht absolviert, gilt sie als nicht bestanden. <sup>4</sup>In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen späteren Termin genehmigen. <sup>5</sup>Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können für Abschlussarbeiten davon abweichende Regelungen zur Wiederholung vorsehen.“

6. In § 23 (Abschlussmodul in Masterstudiengängen) ändert sich die Zählung der Absätze folgendermaßen:

Absatz 13 wird zu Absatz 12, Absatz 14 zu Absatz 13, Absatz 15 zu Absatz 14, Absatz 16 zu Absatz 15, Absatz 17 zu Absatz 16.

7. § 27 Abs. 2 (Bachelor- bzw. Masterurkunde) wird folgendermaßen neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. <sup>2</sup>Bei Kooperationsstudiengängen wird ebenfalls die Unterschrift einer oder eines Verantwortlichen der kooperierenden Institution eingeholt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25.07.2019

gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main